

# Elektronische Ausgabe der Bekanntmachungen der Hochschulstadt Mittweida



## Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

---

Ausgabe 085/2025e vom 19. Dezember 2025 mit

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 18. Dezember 2025**

Der Stadtrat der Stadt Mittweida fasste auf seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 18.12.2025, folgende Beschlüsse:

- 1 Verlängerung der Amtszeit des Friedensrichters der Schiedsstelle Mittweida  
Vorlage: SR/2025/094/01

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Verlängerung der Amtszeit des Friedensrichters Herrn Jäckel für die Schiedsstelle Mittweida zu.

- 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums der Stadt Mittweida  
Vorlage: SR/2025/097/01

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums der Stadt Mittweida entsprechend der Gebührenkalkulation.

- 3 Beschluss über Einwendungen zum Haushalt 2026/2027

-entfällt-

Es gab keine Einwendungen zum Haushalt 2026/2027.

- 4 Haushaltssatzung 2026/2027 sowie Beschluss zum Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabsschlusses  
Vorlage: SR/2025/091/02

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2026/2027.
2. Der Stadtrat beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabsschlusses für 2026 und 2027 nach § 88 b SächsGemO zu verzichten.

5 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Mittweida  
Vorlage: SR/2025/092/02

**Beschluss:**

- Der Rat beschließt, den Jahresabschluss 2022 der Stadt Mittweida nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt festzustellen:

*In der Ergebnisrechnung mit*

- Summe der ordentlichen Erträge von 29.424.336,73 Euro
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von 28.629.929,81 Euro
- **einem ordentlichen Jahresergebnis von + 794.406,92 Euro**
- Summe der außerordentlichen Erträge von 1.665.284,42 Euro
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von 696.703,13 Euro
- **einem Sonderergebnis von + 968.581,29 Euro**
- **dem Gesamtergebnis von + 1.762.988,21 Euro**
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital von + 773.396,45 Euro
- Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital von + 113.109,48 Euro
- **dem verbleibenden Gesamtergebnis von + 2.649.494,14 Euro**

*In der Finanzrechnung mit*

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von + 2.924.454,70 Euro
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von - 5.475.192,89 Euro
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von 0,00 Euro
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von + 496.466,23 Euro
- **Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um - 2.054.271,96 Euro**

*In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit*

- einer Bilanzsumme von 163.446.455,64 Euro
- einem Anlagevermögen von 142.713.625,26 Euro
- einem Umlaufvermögen von 20.725.469,72 Euro
- darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von 17.120.458,12 Euro
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 7.360,66 Euro
- einer Kapitalposition von 96.726.549,75 Euro
- darunter: einem Basiskapital von 66.533.771,42 Euro
- Rücklagen von 30.192.778,33 Euro
- darin: Verrechnung gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO 8.048.756,04 Euro
- Passiven Sonderposten von 46.690.318,44 Euro
- Rückstellungen von 1.706.904,52 Euro
- Verbindlichkeiten von 18.134.084,94 Euro
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 188.597,99 Euro
- und Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre von 9.452.668,50 Euro

2. Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 794.406,92 Euro wird gemäß § 48 Abs. 3 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der verrechenbare Fehlbetrag gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 773.396,45 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 968.581,29 Euro wird gemäß § 48 Abs. 3 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Der verrechenbare Fehlbetrag gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO im Sonderergebnis in Höhe von 113.109,48 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

3. Der Rat nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Schüllermann und Partner AG zur Kenntnis.

- 6 Beteiligungsbericht der Stadt Mittweida für das Geschäftsjahr 2024  
Vorlage: SR/2025/098/02

**Beschluss:**

- entfällt –

Der Rat nimmt Kenntnis vom Beteiligungsbericht der Stadt Mittweida für das Geschäftsjahr 2024.

- 7 Beschluss über die Annahme von Spenden vom 14.11.2025 bis 05.12.2025  
Vorlage: SR/2025/100/02

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Spenden vom 14.11.2025 bis 05.12.2025 gemäß Sachverhalt anzunehmen.

gez. Schreiber

Oberbürgermeister

Mittweida, am 19.12.2025